

„NUR DIE HÄLFTE BEZAHLEN“ FÜR IHRE WÄRMEERZEUGUNG

# FÖRDERPROGRAMM FÜR INDUSTRIELLE PROZESSWÄRME BEI KFW UND BAFA

Tim Steindamm / Seeger Engineering GmbH

## Grundsätzliches zum Programm

Hinter dem sperrigen Titel „Modul 2 der Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft zur erneuerbaren Prozesswärme“ verbergen sich eigentlich **zwei Förderprogramme**, die bezüglich der technischen Mindestanforderungen identisch sind. Auch die Höhe der Zuschüsse ist gleich. Ob bei KfW oder BAFA beantragt wird, ist abhängig davon, ob man nur einen Zuschuss benötigt oder auch einen Kredit. Diese Fördermöglichkeiten bestehen schon mehrere Monate und sind durch einige Neuerungen, die das Bundeswirtschaftsministerium im Februar 2020 veröffentlicht hat, noch attraktiver beim Einsatz von Biomasse.

## Zwei Möglichkeiten:

- Das Programm der KfW ermöglicht zinsgünstige Kredite und insbesondere hohe Tilgungszuschüsse,
- das Programm der BAFA einen Investitionskostenzuschuss.

Holzenergieanlagen haben vergleichsweise niedrige Betriebskosten, jedoch erhöhte Investitionskosten gegenüber Öl-/Gaskesseln, weshalb **die Zuschüsse von bis zu 55 % sehr attraktiv sind** (Zuschüsse betragen bis zu 45 % der förderfähigen Kosten – kleine und mittlere Unternehmen, sogenannte KMUs, erhalten zusätzlich einen Bonus von 10 Prozentpunkten).

## Was ist Prozesswärme?

Gemäß der Förderrichtlinie, die den Programmen bei KfW und BAFA zugrunde liegt, ist Prozesswärme als Wärme zur Herstellung, Weiterverarbeitung oder Veredelung von Produkten oder zur Erbringung von Dienstleistungen definiert.

Raumheizwärme ist demnach zunächst nicht förderfähig, es sei denn, sie wird über ein Wärmenetz bereitgestellt (dies fällt gemäß der Richtlinie unter den Begriff „Dienstleistung“).

## Was wird gefördert

Wer eine **Energieanlage** für den Brennstoff **naturbelassenes Holz** oder Altholz A1 und A11 plant, und davon **mehr als 50 % der Wärme als Prozesswärme** bereitstellt, der ist im Modul 2 des Förderprogramms richtig und kann Förderung für den Bau seine Feuerungs- und Kesselanlage erhalten. Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen gefördert.

**Komponenten:** Gefördert werden neben der Feuerungs- und Kesselanlage nicht nur zwingend nötige Komponenten, wie beispielsweise Brennstofflager- und Transporteinrichtungen, Filter oder Schornstein, sondern auch je nach Standort sinnvolle Komponenten, wie u.a. Wärmeanbindung und insbesondere auch der Bau eines Kesselhauses.

**Planungsleistungen:** Für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb ist entscheidend, dass die Anlage zum Standort passt (also insbesondere zur verfügbaren Brennstoffart, dem Wärmebedarf, den Örtlichkeiten etc.). Vor diesem Hintergrund ist meist eine gestufte Planung zielführend. Diesbezügliche Kosten werden ebenfalls gefördert, auch wenn Planungen bereits vor Einreichung des Förderantrags erfolgen. Dies ist insbesondere für Machbarkeitsstudien wichtig, um Projekte zügig abwickeln zu können.

### Anlagengröße/Förderhöhe

Das Programm ist besonders attraktiv, da die Höhe des Zuschusses weit über den meisten anderen – für Biomasse relevanten – Programmen liegt. **Zudem ermöglicht der Höchstbetrag von 25 Millionen € förderfähige Kosten bzw. 10 Millionen € Zuschusshöhe pro Vorhaben auch die Förderung großer Anlagen.**

### Weitere Voraussetzungen

Im Programm sind neben den o.g. grundsätzlichen Voraussetzungen weitere Bedingungen definiert, die im Zuge der Planung zu diskutieren/berücksichtigen sind. Hierzu gehört z. B. die Einhaltung des abgastemperaturabhängigen Mindestwirkungsgrads. So ist die Nutzung des Brennwertes zu prüfen und Anlagen größer als 100 kW müssen mit Abgaswärmetauscher ausgeführt werden.

**NEU:**  
**Holzbrennstoffe**

**Rest- und Abfallstoffe  
(wie z. B. LPM) sind nun auch zulässig.**

### Mögliche Brennstoffe:

Die Definition der Brennstoffe, die für die Förderung zugelassen sind, ist in die 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (1.BImSchV) gekoppelt. Zulässig sind also insbesondere **naturbelassenes Holz oder Altholz A I und A II**. Für größere Anlagen wären ggf. auch preiswertere Sortimente wie **Landschaftspflegematerial (LPM)** und **Siebüberläufe aus der Kompostierung** interessant, deren Einsatz gem. Förderprogramm nun explizit zulässig sind, da ab Februar 2020 das Förderprogramm auch für naturbelassene Holzsortimente mit Abfallschlüsselnummern (wie z. B. LPM) geöffnet wurde. Dies bietet insbesondere für Anlagen ab ca. 4 Megawatt Wärmeleistung neue Perspektiven, wenn z. B. vor Ort nicht ausreichend preiswerte A I und A II Sortimente bereitstehen.

### Ablauf

Bis dato war es nach der Beantragung der Förderung nötig, den Zuwendungsbescheid abzuwarten, bevor mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen wurde. Auch hier gibt es nun eine Verbesserung – ab sofort **kann mit der Umsetzung der Maßnahme unmittelbar nach Einreichung des Förderantrags (auf eigenes Risiko) begonnen werden**.

Planungen dürfen sogar vor Antragstellung stattfinden (bleiben trotzdem förderfähig). Die **Beantragung der Förderung** erfolgt im Modul 2 vergleichsweise unkompliziert und direkt über die Hausbank sowie online über die Programmstellen.

**NEU:**  
**nun auch Förderung für Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)**

**Bisher wurden keine KWK-Anlagen gefördert. Ab Februar 2020 umfasst das Programm auch Holzenergieanlagen, die neben Prozesswärme auch Strom bereitstellen. Neu ist ebenfalls, dass ein erweitertes Brennstoffband zukünftig förderfähig sein wird (vgl. „Mögliche Brennstoffe“).**

**NEU:**  
**Projektablauf**

**Nun kann sofort losgelegt werden, sobald der Förderantrag eingereicht ist.**